

## § 2 Rettungsmedaillengesetz (Brandenburg)

Gesetz über staatliche Auszeichnungen für Rettungstaten

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die aus einer Silberlegierung bestehende, im Durchmesser 3,3 cm große Medaille zeigt auf der Vorderseite über dem Wort „Brandenburg“ das Landeswappen, auf der Rückseite die Aufschrift „Für Rettung aus Gefahr“. Die

Rettungsmedaille wird an einem rot-weiß-roten Band, das 2,5 cm breit ist, auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Zu der Rettungsmedaille gehört eine Miniatur mit einem Durchmesser von 1,1 cm, die auf einer rot-weiß-roten Bandschnalle von 2,5 cm Breite und 1,5 cm Höhe auf der linken oberen Brustseite getragen werden kann.

(3) Die Rettungsmedaille und die Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.

Zitiervorschlag: § 2 Rettungsmedaillengesetz (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/Rettungsmedaillengesetz/2>